

**Art. 110, Erl. 1,2**

1. Die Änderungen der Grenzen der Länder und die Neubildung von Ländern steht zur Disposition des Verfassungsgesetzgebers. Ihre Abschaffung durch das Gesetz vom 23. 7. 1952<sup>1</sup> war dagegen eine unzulässige Verfassungsdurchbrechung. (Wegen der Begründung -> Erl. 2 zu Art. 1).

2. Da die Bezirke, Kreise, Stadtkreise, Gemeinden, Städte und Stadtbezirke nur Territorien eines Einheitsstaates sind, werden ihre Grenzen grundsätzlich zur Disposition der Volksvertretungen gestellt, innerhalb deren Zuständigkeitsbereich eine Grenze verändert werden soll. Änderungen der Grenzen werden lediglich als Umgemeindungen von Flurstücken oder Ortsteilen angesehen. Bei der Frage der Zuständigkeit wird unterschieden, ob diese Änderungen keine Änderung von Kreisgrenzen oder ob sie zwar eine Änderung von Kreisgrenzen, aber keine Änderung der Bezirksgrenzen oder ob sie eine Änderung von Bezirksgrenzen bedeuten.

Über Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise, die mit der Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden sind, entscheidet der Staatsrat. Der Bezirkstag entscheidet über Veränderungen durch Änderung der Kreiszugehörigkeit von Städten, Ortsteilen oder Flurstücken, nachdem zuvor die beteiligten Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen oder Gemeindevertretungen darüber beschlossen haben. Die Veränderung der territorialen Gliederung von Städten und Gemeinden erfolgt auf Beschluß des Kreistages, nachdem die beteiligten Gemeindevertretungen darüber beschlossen haben. Neuwahlen finden aus Anlaß einer Neugliederung nicht statt. Bei der Vereinigung von Städten und Gemeinden bilden bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen die Mitglieder der Volksvertretungen eine gemeinsame Volksvertretung. Bei der Neubildung von Gemeinden aus Ortsteilen mehrerer Gemeinden bilden die in den jeweiligen Ortsteilen wohnenden oder arbeitenden Gemeindevertreter eine gemeinsame Gemeindevertretung<sup>2</sup>.

1 Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952 (GBl. S.613)

2 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 157)